

Satzung ueber die Festsetzung der Hebesaetze fuer die Realsteuern Hebesatz-Satzung der Gemeinde Schwasdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.05.2013 die folgende Hebesatz- Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schwasdorf erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | auf | 290 v.H. |
| b) Grundsteuer B (für Grundstücke) | auf | 415 v.H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	auf	340 v. H.
---------------	-----	-----------

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft

Schwasdorf, den 15.05.2013

Werschmöller
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.